



AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

2. Jahrgang.

XIV. Stück.—Ausgegeben und versendet am 1. August 1916.

Inhalt: 191. Verlautbarung der Amtsblätter. 192. Staatsangehörigkeit im Königreich Polen. 193. Verordnung des Militärgeneralgouvernements betreffend die Einrichtung der Arbeitsvermittlung. 194. Vermittlungsgebühren bei den Kreisarbeitsvermittlungsämtern. 195. Vergütungen für Einquartierungen. 196. Gerichtswesen. 197. Sammlungen für Heeresmuseum. 198. Kundmachung betreffend den Rapsverkehr. 199. Kundmachung. 200. Kundmachung. 201. Auskunftstellen-Verlegung. 202. Botenlohntarife für Telegramme. 203. Kundmachung. 204. Kundmachung. 205. Kundmachung. 206. Steckbriefe.

191.

Verlautbarung der Amtsblätter.

Da es sich herausgestellt hat, dass nicht allen Gemeindevorstehern und Schultheissen die Verordnungen des Amtsblattes bekannt sind, bzw. dass sie sich nicht in genügendem Masse nach denselben richten, wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Unkenntnis der Verfügungen niemanden rechtfertigen kann und dass die Nichtbefolgung der Verordnungen, die sich auf die Allgemeinheit beziehen, die vollkommen unschuldige Bevölkerung Strafe aussetzen würde.

Ich ordne daher an:

Alle Gemeindevorsteher und Soltyte sind verpflichtet sogleich nach Erhalt eine jede Nummer

des Amtsblattes genau durchzulesen, sofern sie des Lesens unkundig sind, durch eine verlässliche Person sich das Blatt vorlesen, sodann ohne Verzug öffentlich im Orte verlautbaren zu lassen, dann das Amtsblatt sorgfältig aufzubewahren und stets zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Gelegentlich meiner Dienstreisen werde ich jede Gelegenheit wahrnehmen, um mich zu überzeugen, ob diese Anordnung eingehalten wird. Bei wahrgenommener Nachlässigkeit werde ich mit empfindlichen Strafen vorgehen.

Gleichzeitig beauftrage ich die Gendarmerie- und Finanzwachposten, die strikte Beachtung meiner Anordnungen zu überwachen und jede Ausserachtlassung mir zur Anzeige zu bringen.

192.

Staatsangehörigkeit im Königreich Polen.

Das A. O. K. hat mit Erlass M. V. N^o 38.288 vom 4/VII. 1916 festgestellt, das die von den k. u. k. Kommandos des M. G. G. bei Ausstellung von Ausweisdokumenten (Identitätskarten, Reisepässe) sowie bei sonstigen Anlässen für die Staatsbürgerschaft von Angehörigen des polnischen Okkupationsgebietes gebrauchte Bezeichnung „russische Staatsbürgerschaft“ nach den auf Grund der Haager Landkriegsordnung von der okkupierenden Macht anzuwendenden Gesetzes des okkupierten Landes unrichtig ist, da in der Terminologie der in Polen geltenden Gesetze auch unter der russischen Herrschaft der Begriff des polnischen, wenn auch Russland unterworfenen Staates, somit auch einer Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen aufrecht erhalten wurde.

Daher auf Grund dieses Erlasses ist in Hinblick die Staatsbürgerschaft aller jener Personen, die innerhalb des durch die Wiener Kongressakte vom Jahre 1815 festgelegten Gebietes von Kongresspolen das Heimatsrecht besitzen, als „Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen“ zu bezeichnen.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnissnahme verlautbart.

193.

Verordnung des Militärgeneralgouvernements vom 6. Juni 1916, Ex. N^o 37595 betreffend die Einrichtung der Arbeitsvermittlung.

Mit Genehmigung des Armeekommandos wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Zentralarbeitsvermittlungsamte beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement, Kreisarbeitsvermittlungsamter.

Zur Führung des Arbeitsnachweises für das k. u. k. Okkupationsgebiet besteht beim Militärgeneralgouvernement ein Zentralarbeitsvermittlungsamte, bei jedem Kreiskommando ein Kreisarbeitsvermittlungsamte.

Der Kreiskommandant kann mit einer im Amtsblatte kundgemachten Verfügung Vertreter des Kreisarbeitsvermittlungsamtes an bestimmten Orten des Kreises ausserhalb des Sitzes des Kreiskommandos bestellen.

Diese Vertreter werden mit besonderen Legitimationen betheilt.

§ 2.

Zweck des Arbeitsnachweises.

Der Arbeitsnachweis bezweckt, das Anbot an Arbeit und die Nachfrage nach Arbeit jeder Kategorie mit Ausschluss von Militärarbeiten festzustellen, evident zu halten und möglichst auszugleichen.

Das Zentralarbeitsvermittlungsamte und jedes Kreisarbeitsvermittlungsamte führt die Arbeitsstatistik und erteilt Auskunft über Stellengesuche und offene Arbeitsstellen. Auskünfte an Kommandos, Behörden oder Privatpersonen ausserhalb des Okkupationsgebietes können nur vom Zentralarbeitsvermittlungsamte erteilt werden.

§ 3.

Zuständigkeit.

Die Arbeitsvermittlung, sowie die Erhebung, Feststellung und Evidenthaltung von Arbeitsanbote und Nachfragen innerhalb des Kreises obliegt den Kreisarbeitsvermittlungsamtern.

Angelegenheiten, betreffend die Arbeitsvermittlung zwischen verschiedenen Kreisen oder zwischen dem Okkupationsgebiete und Gebieten ausserhalb desselben sind dem Zentralarbeitsvermittlungsamte vorbehalten. Arbeitsvermittlungen nach Gebieten ausserhalb der Monarchie und des Okkupationsgebietes bedürfen der Bewilligung des Armeekommandos.

§ 4.

Verfahren.

Die Arbeitnehmer sowie jene Arbeitgeber, die Arbeiter im Okkupationsgebiete verwenden wollen, melden ihr Anbot oder die Nachfrage bei dem Kreisarbeitsvermittlungsamte ihres Kreises.

Arbeitgeber, die Arbeiter ausserhalb des Okkupationsgebietes verwenden wollen, melden ihr Anbot beim Zentralarbeitsvermittlungsamte.

Meldungen, die an eine unrichtige Stelle gelangen, werden an die kompetente Stelle weitergeleitet.

§ 5.

Gebühren.

Die Vermittlung von Arbeit erfolgt für die Arbeitnehmer unentgeltlich, für die Arbeitgeber gegen eine Gebühr, deren Höhe durch Kundmachung des Militärgeneralgouvernements festgesetzt wird und die nach Abschluss des Arbeitsvertrages zu entrichten ist.

Die Gebühren werden zur Deckung der Kosten des Arbeitsnachweises verwendet.

Auf Grund obiger Verordnung wurde beim k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik das Kreisarbeitsvermittlungsamt am 24. Juli 1916 eröffnet.

Mit der Leitung dieses Amtes wurde der Kommerzielle Referent des k. u. k. Kreiskommandos betraut.

194.

Kundmachung über die Vermittlungsgebühren bei den Kreisarbeitsvermittlungsämtern.

§ 1.

Die Vermittlung von Arbeit erfolgt für die Arbeitnehmer unentgeltlich, für die Arbeitgeber gegen eine Gebühr, deren Höhe im § 3 festgesetzt ist. Ausgenommen von der Entrichtung der Vermittlungsgebühr sind die Militär- und andere öffentliche Behörden, insoweit es sich um Arbeitskräfte zu öffentlichen, von den genannten Behörden geführten und geleiteten Arbeiten handelt und insoweit für bestimmte Fälle nicht besondere Anwerbevorschriften erlassen werden.

§ 2.

Die im § 3 festgesetzte Gebühr ist vom Arbeitgeber nur für die demselben durch das Kreisarbeitsvermittlungsamt wirklich vermittelten Arbeiter (§ 5 Vdg. des k. u. k. M. G. G. № 37595/16) zu entrichten.

§ 3.

Die Gebühr beträgt für die Vermittlung des Hauspersonals 1 Krone pro 1 Person, bei allen anderen Arbeiterkategorien 5 Kronen pro 1 Person.

§ 4.

Die in dieser Kundmachung enthaltenen Bestimmungen gelten bis auf Widerruf.

195.

Vergütungen für Einquartierungen.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat mit der Verordnung vom 30. April 1916 J. Nr. 3976 — zur Ergänzung der bis nunzu in dieser Beziehung ergangenen Vorschriften bezüglich der Vergütungen für die Einquartierungen Folgendes verfügt.

Nach den Bestimmungen des, auf Grund des k. u. k. Armee-Etappenoberkommando — M. V. Verordnung vom 22. November 1915 Op. Nr. 106300 herausgegebenen Befehles des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 10. Dezember 1915 Nr. 11 Punkt 13, wird für die in den besetzten Gebieten Polens durch Offiziere, Beamten und Hilfskräfte der k. u. k. Kreiskommandos und aller anderen k. u. k. Militär-Anstalten, durch k. u. k. Gendarmerie - und k. u. k. Finanzwache-Posten und durch alle Militär-Abteilungen besetzten Quartiere keine Vergütung aus Staatsmitteln geleistet.

Unter der Beistellung des Quartiers ist die Beistellung eines entsprechenden Lokales, der unumgänglich notwendigen Einrichtung, der Beleuchtung und Beheizung zu verstehen.

Die Schadloshaltung der Quartiergeber für die beigestellten Quartiere gehört in den Wirkungskreis der Gemeinde. — Hiebei ist ins Auge zu fassen, dass die Gemeinde die Interessen ihrer eigenen Angehörigen gerecht zu wahren und die Lasten der Einquartierung je nach den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu verteilen hat.

Die zur Entrichtung der Vergütung für die durch Einquartierungen betroffenen Wohnungseigentümer notwendigen Mittel kann die Gemeinde durch Einführung gemeinsamer Abgaben erlangen. — Auf diese Art werden die Quartiergeber von Lasten

befreit, die nicht von den einzelnen Wohnungseigentümern, welche zufällig Quartiere zur Verfügung hatten, sondern von sämtlichen Gemeindeangehörigen je nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen gemeinsam zu tragen sind.

Die Hebung des allgemeinen Geschäftsverkehrs durch grössere, ständige Garnisonen am Sitze eines Kreiskommandos bietet ohne Zweifel die Möglichkeit, entsprechende Gemeindeumlagen einzuheben und eine ungerechtfertigte Verteilung der Einquartierungslasten hintanzuhalten.

In kleineren Garnisonsorten kann von der Einhebung einer separaten Gemeindeumlage und von der Vergütung des Quartiers durch die Gemeinde abgesehen werden, wenn durch die Einquartierung die wirtschaftliche Existenz des Quartiergebers nicht gefährdet wird.

Von der ständigen Bequartierung in Hotels ist womöglich Abstand zu nehmen, insofern eine solche für den Geschäftsgang vom bedeutenden Nachteile wäre.

Die Vergütung für die beigegebenen Quartiere aus Gemeindemitteln muss an diejenigen Wohnungseigentümer geleistet werden, welche für die betreffenden Unterkünfte vor der Einquartierung Mietzins bezogen haben, oder welche durch die Beistellung der Unterkünfte für Quartiere genötigt waren, andere Unterkünfte für sich zu mieten und schliesslich an diejenigen, die durch die Einquartierung im Erwerb behindert waren.

Ausserdem bleibt der Gemeinde überlassen, sämtliche Quartierbeisteller zu entschädigen.

Die Vergütung für die, durch k. u. k. Gendarmerie —oder Finanzwachposten besetzten Quartiere haben diejenigen Gemeinden vereint zu zahlen, welche in den Bereich des betreffenden Postens gehören. Das Bewirkung der Aufteilung, in welchem Ausmasse die einzelnen Gemeinden zu der Vergütung für das, durch k. u. k. Gendarmerie-oder Finanzwachposten besetzte Quartier, beizutragen haben, obliegt jener Gemeinde, in deren Bereiche sich der Amtssitz des betreffenden Postens befindet, und zwar proportionell zu den Grundflächen (annähernd) der betreffenden, zum Postenbereiche gehörenden Gemeinden.

Die Einsprachen der Wohnungseigentümer gegen die Gemeindeanordnungen in den Quartierangelegenheiten wird das k. u. k. Kreiskommando entscheiden.

Gerichtswesen.

1) Der k. u. k. Kreiskommandant in Wierzbnik hat zufolge Verordnung des k. u. k. Armeekorps-Ober-Kommando vom 9. Mai 1916 N^o 58, zur Prüfung und Entscheidung sämtlicher in der Verordnung des k. u. k. Armeekorps-Ober-Kommando vom 15. September 1915 N^o 38 enthaltenen Übertretungen der Preistreiberei zu selbstständigen Richtern ernannt und zwar:

a) den Friedensrichter Łucyan Proszkowski in Krempa Kościelna, für den Bereich der Friedensgerichte in Krempa Kościelna, Lipsko, Tarłów und Wielgie,

b) den Friedensrichter Ladislaus Komornicki in Wierzbnik, für den Bereich der Friedensgerichte in Ilża, Wąchock und Wierzbnik.

Sämtliche Übertretungen der Preistreibereien sind daher aus dem Bereiche der Friedensgerichte in Krempa Kościelna, Lipsko, Tarłów und Wielgie, dem Friedensgerichte in Krempa Kościelna, jene der Friedensgerichte in Ilża, Wąchock und Wierzbnik dem Friedensgerichte in Wierzbnik anzuzeigen.

2) Der k. u. k. Kreiskommandant in Wierzbnik hat dem Advokaturskandidaten Simon Mulier, die Bewilligung zur Vertretung der Parteien in sämtlichen Zivil sowie Strafprozessen, vor allen Friedensgerichten des hiesigen Kreises, wie auch vor dem Kreisgerichte erteilt.

Sammlungen für Heeresmuseum.

Das k. u. k. Kriegsministerium hat das Heeresmuseum als Zentralstelle des gesammten Kriegsmaterials, soweit es historisch museal von Bedeutung ist, bestimmt. Dies geschah zu dem Zweck, um dem k. u. k. Kriegsministerium die Möglichkeit vorzubehalten, nach Schluss des Krieges die Dotierung der entstehenden Kriegsmuseen zu ermöglichen.

Die sämtlichen im Kreise befindlichen Gemeindeämter, Pfarrämter und k. u. k. Gendarmerieposteskommandos werden hiemit aufgefordert alle Gegenstände, welche mit Bezug auf den jetzigen Weltkrieg von musealer Bedeutung sind, zu sammeln und an das k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik womöglich unentgeltlich abzuführen.

Bei der Auswahl der zu sammelnden Gegenstände muss Bedacht genommen werden, dass das Material möglichst interessant und mannigfaltig gestaltet werde.

Jedem Gegenstand soll eine instruktive Belehrung bezüglich Art, Verwendung und historischer Relevanz desselben beigegeben werden, auch ist die Fundstelle zu bezeichnen und sind alle interessanten diesen Gegenstand betreffenden Umstände womöglich eingehend anzugeben.

Besonders interessante und wertvollere Gegenstände werden vom Kreiskommando eingekauft, die bezüglichlichen Vorschläge sind unter der Preisangabe anher zu richten.

Ein besonderes Augenmerk ist zu richten auf das Sammeln von den russischen die Kriegszeit betreffenden Verordnungen, Kundmachungen, Manifeste und dgl.

198.

Kundmachung betreffend den Rapsverkehr.

Auf Grund des § 4. der Verordnung des Armeekorpskommandanten vom 11. Juni 1916 (Verordnungsblatt der k. u. k. M. V. in Polen XXIII/61) und im Nachhange zum W. A. N^o 3822 bestimme ich.

1. Beschlagnahme:

Der gesamte Raps ist beschlagnahmt. Jeder Verkehr in diesem Artikel ist untersagt.

2. Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

Als Saatgut 10 kg. pro 1 Morgen angebauten Rapses bei jedem Rapsproduzenten.

3. Druschzwang:

Der Raps ist bis 15. August 1916 auszudreschen und zur Verfügung des Kreiskommandos zu halten.

4. Übernahme und Preise:

Der Raps wird durch hiezu vom Kreiskommando legitimierte Personen übernommen. Der Übernahmepreis beträgt bis 15. August 1916 Kronen 65 nach dem 15. August 1916 Kronen 55 per 100 kg ab Magazin.

Für minderwertigen Raps kann von diesen Preisen ein Abschlag bis zu Kronen 10 pr. 100 kg gemacht werden. In Streitfällen zwischen Unternehmer und Produzenten entscheidet das Kreiskommando.

5. Sperrung der Rapsmühlen:

Alle Rapsmühlen sind ausnahmslos zu sperren und zu versiegeln.

6. Strafbestimmungen:

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando auf Maßgabe des § 10 der eingangs erwähnten Verordnung bzw. bezügl. des Ausfuhrverbotes nach § 2 der Verordnung N^o 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

7. Verbotswidrige Geschäfte:

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind ungültig. Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf diese Verordnung oder ein auf Grund derselben erlassenes Verbot verletzt wurde, sowie der Kaufpreis hiefür unterliegen dem Verfall und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

8. Rückwirkende Kraft:

Die Bestimmungen des § 12 der eingangs Verordnung finden auch auf Raps Anwendung.

199.

Kundmachung.

Jede arbeitsfähige Person ist in der Erntezeit verpflichtet der Aufforderung zur Arbeit nachzukommen.

Die Gemeindeämter und Wirtschaftskommissionen haben das Recht, lt. § 4 des Amtsblattes IX. Stück jedermann zu Erntearbeit zu verhalten.

Als angemessene Tagelöhne für Erntefeldarbeit werden festgesetzt:

| | | | |
|------------|----------|--------------|-------------|
| für Männer | 5 K — h | täglich ohne | Verpflegung |
| „ | „ | 2 „ 50 h | „ mit „ |
| für Weiber | 2 „ 50 h | „ | ohne „ |
| „ | „ | 1 „ 25 h | „ mit „ |

200.

Kundmachung

an alle Gendarmerie—und Finanzwachposten, Pfarr- und Gemeindeämter.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass bei einigen Ämtern, insbesondere bei den Gemeindeämtern die Postvorschriften, betreffend die Absendung von Wert- (Geld-) briefen unrichtig in Anwendung gelangen, was oftmals vielseitige und unnötige Schreibereien zur Folge haben.

Um diesem entgegen zu steuern wird Nachstehendes zur allgemeinen Darnachachtung verlautbart:

Zur Versendung von Wertpapieren bzw. Geldbeträgen in Briefen sind vorzugsweise die beim k. u. k. Etappenpostamt gegen Erlag von 2 h pro Stück erhältlichen Geldkuverts zu verwenden.

Die Verwendung von anderen Kuverts ist nur dann zulässig, wenn selbe aus starkem Papier angefertigt sind.

Die den Geldbriefen angeschlossenen Geldmünzen müssen auf einem Kartonpapier mit Siegelack etc. derart befestigt werden, damit die Bewegungen der Münzen im Kuwert vermieden werden.

Nach erfolgter Zuklebung der Kuverts sind die amtlich ausgegebenen Geldbriefkuverts mit 2, die anderen Kuverts mit 5 Siegelabdrücken zu versehen.

Die Wert- und Geldbriefe sind beim Postamte aufzugeben, worüber ein Rezepisse ausgefolgt wird.

Für in Verlust geratene Briefe, denen Geldbeträge zugelegt und die nicht als Geldbriefe zur Aufgabe gelangten, übernimmt das Postamt keine Haftpflicht.

201.

Auskunftsstellen-Verlegung.

Laut Verordnung des Militär-General-Gouvernements vom 29. Juni 1916 E. N^o 42764/16 wurde am 10. Juli 1916 die Auskunftstelle Piotrków nach Radom verlegt.

Die Verlegung der Auskunftstelle Rzeszów nach Lublin wird in der nächsten Zeit erfolgen.

Dies wird den Interessenten kundgemacht.

202.

Botenlohntarife für Telegramme.

Gemäß A. O. K. Vdg. N^o 24938/16 wird mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1916 die Einhebung von Botenlöhnen für die ausserhalb des Standortes des Telegraphenamtes bestellten Telegramme verfügt. Für den Ortsbestellbezirk selbst, als welcher der geschlossene Ort nebst einem Umkreise vom 1 km gilt, werden:

| | |
|-----------|------|
| bei Tag | 10 h |
| bei Nacht | 20 h |

eingehoben.

Für den weiteren Bestellbezirk ist für jeden begonnenen km ein Botenlohn von 20 h zu entrichten.

Für die Zustellung während der Nachstunden erhöht sich der Botenlohn um 25%.

Obige Verordnung ist als Ergänzung der mit Amtsblatt Teil VIII vom 1. Mai 1916 N^o 107 verlautbarten Bestimmung anzusehen.

203.

Kundmachung.

Am 11. Juli 1916 wurde eine Stutte, Rapp mit Stern, 2 Jahre alt, unbekanntes Ursprunges in Grzybowa Góra, Gemeinde Skarżysko Kościelne gefangen.

Die Gemeindeämter, k. u. k. Gendarmeriepostenkommandos werden beauftragt die Nachforschungen nach dem Eigentümer einzuleiten und über das positive Ergebniss dem k. und k. Kreiskommando eine Meldung zu erstatten.

204.

Kundmachung.

Mit Verordnung des M.-G.-G. N^o 43353/16 vom 27. Juni 1916 wird die Einfuhr und Durchfuhr von Dinar- und Perpernoten für den Bereich des Militärgeneralgouvernements in Polen verboten.

205.

Kundmachung.

Mit der Verordnung des A. O. K. vom 5. Juni 1916 Vdg. Bl. N^o 60, wurde die Annahme der Zahlungen bei öffentlichen Kassen gleichmäßig in Kronenwährung und russischer Währung zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen eingeführt.

Mit dem Erlaße des Militär-General-Gouvernements vom 21. Juni 1916 N^o 7695 wurde der Umrechnungskurs des Rubels derzeit in der Art geregelt, das bis auf Weiteres 100 Rubel (Silber, Nickel, Bronzemünzen, Papier) gleich 250 K sind.

Dieser letztere Erlaß ist mit dem 26. Juni 1916 in Kraft getreten.

Das k. u. k. Kreiskommando hat seinerzeit Zahlungsaufträge der Grund und Rauchfangsteuern etc., welche auf Kronenwährung nach dem Kurse 1 Rubel gleich 2 Kronen lauteten, zugestellt.

Alle Einzahlungen nach dem Inkrafttreten obiger Verordnung müssen nach dem neuen Umrechnungskurse 1 Rubel gleich 2 K 50 h erfolgen.

Bei den Einzahlungen auf Grund der Zahlungsaufträge, welche auf den alten Umrechnungskurs lauten, haben die Gemeinden die ausgewiesenen Beträge nach dem neuen Umrechnungskurse d. i. mit dem der 25% Nachzahlung einzuheben und an die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos abzuführen.

206.

Steckbriefe.

II.

1.) **Johann Przepiórka**, 22 Jahre alt, Sohn eines Grundwirtes, in Maruszów, Gem. Lipsko, Kreis

Wierzbnik wohnhaft, gross, hat blonde Haare, keinen Schnurrbart. Charakteristisches Merkmal: oberhalb des rechten Auges ein Muttermal (bulwa).

2.) **Adam Winiarczyk**, Rufname „Księżyzk“, 19—20 Jahre alt, in Długa Wola, Gem. Lipsko, Kreis Wierzbnik wohnhaft, Sohn eines Grundwirtes, klein, schwach.

Die Genannten erscheinen dringend verdächtig in der Nacht zum 20. Mai 1916 in Sadkowice zwei Pferde des Joset Drzymała gestohlen zu haben.

Alle Kreiskommanden und Sicherheitsorgane werden ersucht, nach den Obgenannten zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte in Wierzbnik zu übergeben.

Wierzbnik, am 11. Juli 1916.

*Vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos
in Wierzbnik.*

II.

Władysław Krawczykowski wird vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gewaltsame Handanlegung und gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen nach § 358 M. St. G. und wegen des Diebstahles nach § 457 und 461: b M. St. G. steckbrieflich verfolgt.

Derselbe ist 21 Jahre alt, in Rafałów, Gem. Wierchowiska geboren und ebendahin heimatszuständig, röm.-kath., ledig, Tagelöhner, des Lesens und Schreibens unkundig, Sohn des Josef und Marianna.

Alle Kreiskommanden und Sicherheitsorgane werden ersucht, nach dem Obgenannten zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte in Wierzbnik einzuliefern.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ELIAS PALICZKA m. p.

Oberst.



Der Herr Kreisamtsrat

Herrn FALCZKA in

Prag